



Reglement Schulabsenzen

Art. 1 Grundsatz

Die Schule ist regelmässig gemäss Stundenplan und pünktlich zu besuchen. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Art. 2 Urlaubskompetenzen / Eingabefristen

Art. 6 des Schulgesetzes der Gemeinde Flims regelt die Entschuldigungsgründe für Absenzen der Schülerinnen und Schüler (Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie usw.). Arzttermine sind, wenn immer möglich, ausserhalb des Unterrichts zu planen. Für weitere Absenzen, z.B. Religionsreisen, Vereinsfeste etc. müssen Jokertage eingesetzt werden.

Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.

Gemäss Art. 7 des Schulgesetzes der Gemeinde Flims ist der Schulrat berechtigt, jährlich Urlaub bis zu 15 Tagen zu gewähren. Die Kompetenz wird wie folgt aufgeteilt:

Kompetenzstufe	total Tage	Frist für Einreichung
Erziehungsberechtigte (Jokertage)	2 Tage	2 Tage (Formular Jokertage)
Schulleitung	bis 8 Tage	2 Wochen (schriftliches Gesuch)
Schulrat	bis 15 Tage	4 Wochen (schriftliches Gesuch)

Die Urlaubstage verfallen in der Reihenfolge der Kompetenzstufen.

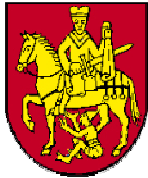
Urlaube zu Ferienzwecken sind ausschliesslich über die Jokertage zu beziehen.

Art. 3 Benachrichtigung / Gesuche / Kontrolle

Bei Urlaub im Kompetenzbereich der Erziehungsberechtigten benachrichtigen diese **die Klassenlehrpersonen** mindestens zwei Tage vor der Absenz (Formular Jokertage).

Gemäss Art. 8 des Schulgesetzes der Gemeinde Flims können die Jokertage nicht angrenzend an die Sommerferien, d.h. bei Schulschluss bzw. Schulbeginn, bezogen werden.

In den übrigen Fällen sind schriftliche Gesuche möglichst früh **dem Schulleiter** einzureichen. Die Eingabefristen sind in der Tabelle von Art. 2 ersichtlich. Nachträglich werden nur Absenzen entschuldigt, welche durch höhere Gewalt begründet sind. Unmittelbar nach einer krankheitsbedingten Absenz hat die Schülerin bzw. der Schüler der Klassenlehrperson einen von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Eintrag im Absenzen-Blatt vorzuweisen.



Schule Flims

Via Punt Crap 2, 7018 Flims-Waldhaus
Tel.: 081 / 911 18 77 Fax: 081 / 911 57 44

Art. 4 Schnupperlehren

Urlaube für Berufswahlpraktika fallen nicht unter die Bedingungen dieser Verordnung. Sie werden im Rahmen der kantonalen Richtlinien **vom Schulleiter** erteilt.

Art. 5 Vorzeitiger Schulaustritt / 10. Schuljahr

Schulaustritte vor Ende des 9. Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich. Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.

Art. 6 Dispensen für einzelne Schulfächer

Von einzelnen Fächern oder Schulstunden können Schülerinnen oder Schüler nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert werden. Andere Gesuche für Dispens sind an **die Klassenlehrperson zu Händen des Schulrates** zu richten.

Art. 7 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern verantwortlich.

Art. 8 Missbrauch

Gemäss Art. 55 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 1'000.- bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen dem Schulrat zu melden.

Art. 9 Schlussbestimmung

Aufgrund des Schulratsbeschlusses vom 28. August 2002 tritt dieses Reglement per 1. September 2002 in Kraft.

Flims, 28. August 2002

Der Schulrat Flims

Die Präsidentin: B. Schneller

Der Aktuar: S. Krebs